

Verordnung zur Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht

Vom 20. Mai 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 18

Aufgrund des § 11 Absatz 3 der Verordnung der Zweiten Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen (Zweite-Corona-Übergangs-LVO MV) vom 19. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 306) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

§ 1

Risikostufen

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern können beginnend ab dem 25. Mai 2020 ihren Betrieb nach Maßgabe dieser Verordnung schrittweise wieder aufnehmen.

Zu diesem Zweck werden die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern nach individueller Bewertung ihres jeweiligen Risikoprofils in Risikostufen eingeordnet. Die getroffene Einordnung in Risikostufen ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, die zum Inkrafttreten der Verordnung bereits eine höhere als die in Phase 1 vorgesehene Auslastung der Risikostufen 1 und 2 aufweisen, sind mit den Einrichtungen der Risikostufe 3 gleichzusetzen.

§ 2

Maximale Auslastung

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern haben während der schrittweisen Wiederaufnahme des Betriebs sicherzustellen, dass die aus Anlage 2 ersichtliche, jeweils zulässige maximale Auslastung in Abhängigkeit von der Einordnung in eine Risikostufe nach § 1 dieser Verordnung nicht überschritten wird. Für die Phasen gelten die folgenden Zeiträume:

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
25.05.2020 bis 14.06.2020	15.06.2020 bis 05.07.2020	06.07.2020 bis 26.07.2020	27.07.2020 bis 16.08.2020

§ 3

Infektionsschutzmaßnahmen

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern haben neben den in der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHyg-VO M-V) vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist und den vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen folgende besondere Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen:

(1) Die Unterbringung der Patientinnen und Patienten erfolgt grundsätzlich in Einzelzimmern oder in Doppelzimmern in Einfachbelegung. Hiervon kann ausnahmsweise im Falle der Begleitung eines Kindes durch eine Begleitperson oder bei der Gewährung von Mutter-Kind-Maßnahmen oder Vater-Kind-Maßnahmen abgewichen werden.

(2) Die Speiserversorgung ist zeitlich so zu staffeln, dass die erforderlichen Hygienebedingungen, insbesondere aber der Mindestabstand von mindestens 1,5 m, jederzeit gewährleistet sind.

(3) Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist auf ein unvermeidliches Minimum zu beschränken. Patientinnen und Patienten sollen daher angehalten werden, freie Zeiten zwischen den Anwendungen im Patientenzimmer oder im Freien unter Beachtung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m zu verbringen.

(4) Gruppentherapien sind in Kleingruppen möglich. Sie dürfen zudem nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die Räume zur Gruppentherapie sind nach jeder Sitzung, aber mindestens aller zwei Stunden ausreichend zu lüften. Es sind möglichst konstante Therapiegruppen zu bilden.

(5) Patientinnen und Patienten dürfen nicht aufgenommen werden, wenn sie nach dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist. Abweichend hiervon dürfen Patientinnen und Patienten aufgenommen werden, die aus einem vorgenannten Gebiet kommen, sofern sie vor der Aufnahme einen negativen Testbefund hinsichtlich SARS-CoV-2 vorlegen, welcher nicht älter als 2 Tage sein darf.

§ 4

Wiederaufnahmekonzept

Die in dieser Verordnung genannten Einrichtungen haben jeweils ein individuelles Konzept für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes zu entwickeln und dieses der zuständigen Gesundheitsbehörde vor der Aufnahme bzw. Erweiterung des Betriebes aufgrund dieser Verordnung auf Anforderung vorzulegen. Das vorzulegende Konzept muss eine Strategie für die Durchführung von

anlassbezogenen Testungen auf SARS-CoV-2 umfassen. Anlass kann zum Beispiel der Wohnsitz der Patientinnen und Patienten oder das in der Einrichtung bestehende Risikopotenzial sein.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die ermächtigende Verordnung außer Kraft tritt.

Schwerin, den 20. Mai 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

Anlage 1 Risikostufen nach § 1

Ort	Einrichtung	Risikostufe
Ahlbeck	Rehabilitationsklinik Seebad Ahlbeck Betriebs GmbH & Co. KG	2
Ahrenshoop	Rehabilitationsklinik Ahrenshoop	2
Baabe	AWO SANO MuKi-Kurklinik Baabe	1
Bad Doberan	Reha-Klinik Moorbad	2
Bad Sülze	MEDIAN Klinik	2
Boltenhagen	Ostseeklinik Boltenhagen	1
Boltenhagen	Strandklinik Boltenhagen	2
Feldberg	Klinik am Haussee	2
Garz	Jugenddorf Garz	1
Glowe	Ostseeklinik Königshörn	1
Göhren	Rehaklinik Göhren	1
Graal-Müritz	AKG Reha-Zentrum Graal Müritz	2
Graal-Müritz	AKG MuKi-Klinik Schwarzheide	1
Graal-Müritz	AKG MuKi-Klinik Tannenhof	1
Graal-Müritz	Klinik Graal Müritz (Onkologie)	2
Graal-Müritz	ASB MuKi-Therapiezentrum Meeresbrise	1
Greifswald	Fachklinik "Gristower Wiek"	1
Greifswald	MEDIGREIF Parkklinik	2
Greifswald	BDH-Klinik	3
Güstrow	Cochlear Implant Centrum	1
Heiligendamm	MEDIAN Klinik Heiligendamm	2
Heringsdorf	Rehaklinik Usedom	2
Heringsdorf	Inselklinik Heringsdorf "Haus Kulm"	1
Heringsdorf	Inselklinik Heringsdorf "Haus Gothensee"	1
Kölpinsee (Loddin)	Ostseestrand-Klinik Klaus Störtebeker	1
Kölpinsee (Loddin)	Kinder-Rehazentrum Usedom & IFA Kurheim	2
Kühlungsborn	Ostseeklinik	1
Kühlungsborn	Kurklinik Stella Maris	1

Ort	Einrichtung	Risikostufe
Kühlungsborn	MuKi Haus Godetiet	1
Kühlungsborn	AWO SANO MuKi Kurheim Strandpark	1
Leezen	HELIOS Klinik Leezen (KH inkl. Reha)	3
Lohmen	Rehaklinik Garder See	2
Lübstorf	AHG Klinik Schweriner See	1
Malchow	Klinik Malchower See	2
Mesekenhagen	Fachklinik Gristower Wiek	1
Neubrandenburg	Bethesda-Klinik Neubrandenburg	2
Plau am See	KMG Klinik Silbermühle	2
Plau am See	MediClin Reha-Zentrum Plau am See	3
Poel/Kirchdorf	Ostseeklinik Poel	1
Prerow	Ostseeklinik Prerow	2
Rerik	AWO SANO MuKi Klinik	1
Rostock	Friedrich-Petersen Suchtklinik	1
Sellin	Kurklinik Sellin	1
Serrahn	Diakonisches Zentrum Serrahn e. V.	1
Tessin	Fachklinik für geriatrische Rehabilitation	2
Tessin	Drogenhabilitationseinrichtung Schloss Tessin	1
Trassenheide	MediClin Dünenwald Klinik, Insel Usedom	2
Ückeritz	Reha Klinik Ostseeblick	2
Vitense	AHG Klinik Mecklenburg	1
Waldeck	Fachklinik Waldeck	3
Waren	AHG Klinik Waren (Nesselberg)	1
Waren	Müritz-Klinik Klink, Waren	2
Wiek	AOK Klinik Rügen Wiek	1
Wismar	Median Klinik Wismar	2
Wustrow	Ostsee-Kurklinik Fischland Wustrow	1
Zingst	MuKi-Kurheim Haus am Meer	1
Zingst	Ostseeklinik Zingst Neue Straminke	1
Zinnowitz	EWH-Haus "Möwennest"	1

Anlage 2
Maximale Auslastung nach § 2

Risikostufe	Phase 1 (25.05.2020 bis 14.06..2020) max. Auslastung in %	Phase 2 (15.06.2020 bis 05.07.2020) max. Auslastung in %	Phase 3 (06.07..2020 bis 26.07..2020) max. Auslastung in %	Phase 4 (27.07.2020 bis 16.08.2020) max. Auslastung in %
1	60	80	100	100
2	60	70	80	100
3	90	90	90	100